



**B H I**

# Bundesverband Hausärztlicher Internisten e.V.

Landhausstrasse 10, 10717 Berlin, Tel. 030 / 863 96 110, Fax: 030 / 863 96 157

Homepage: [www.Hausarzt-BHI.de](http://www.Hausarzt-BHI.de), E-mail: [Geschaeftsstelle@Hausarzt-BHI.de](mailto:Geschaeftsstelle@Hausarzt-BHI.de)

## BHI - Newsletter

### Check-up 35

## April 2019

Letzte Woche hat der Bewertungsausschuss rückwirkend zum 1. April 2019 die im letzten Sommer vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossene neue Richtlinie zum sog. Check-up 35 umgesetzt.

Neben der Erweiterung des Umfangs (Überprüfung Impfstatus, Erfassung familiärer Krebserkrankungen) ist die wichtigste Änderung, dass der Check-up **nur noch alle drei Jahre** durchgeführt werden darf, und das ursprünglich rückwirkend zum 1. April 2019.

Angesichts der Tatsache, dass viele Praxen bereits Termine im bisherigen 2-Jahreszeitraum vereinbart haben haben sich heute KBV und Kassen auf eine **Übergangsfrist bis zum 30. September 2019** verständigt.

Das bedeutet, dass Menschen, die ihren letzten Check-up im Jahre 2017 hatten **noch bis zum 30. September 2019 im Rahmen des alten 2-Jahres-Intervall** untersucht werden können. Erst ab 1. Oktober 2019 greift dann die 3-Jahres-Frist.

Neu ist, dass neben Blutzucker und Gesamt-Cholesterin jetzt auch HDL, LDL und Triglyceride im Rahmen des Check-ups untersucht werden können.

Bei dem neu ein geführten einmaligem (wer soll das wie prüfen?) Check-up zwischen dem 18. und 35. Lebensjahr ist die Bestimmung der Lipidwerte allerdings nur bei entsprechendem Risikoprofil durchgeführt werden und es gibt auch keinen Urin-Stix!

Lächerlich ist die „erhöhte“ Bewertung des Check-up, es gibt gerade einmal € 1,84 mehr als bisher. Angesichts der Tatsache, dass die Verlängerung des Untersuchungsintervalls die meisten Praxen mehrere Tausend Euro im Jahr kosten wird ist das ein Hohn!

Ein abschließender Hinweis: Im Zusammenhang mit der Reform der Gesundheitsuntersuchung wird auch eine **neue GOP 32033** in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen, diese bildet aber einen Harnstreifentest ab, der nicht im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung erfolgt und daher nicht neben den oben genannten GOP 01732 sowie 32880 bis 32882 berechnungsfähig ist. Aus der **GOP 32030** (orientierende Untersuchung) wurde der Harnstreifentest herausgenommen, diese kann daher jetzt neben den oben genannten GOPs der Gesundheitsuntersuchung abgerechnet werden.

Dr. Detlef Bothe  
2. Vorsitzender